

Schulfahrten-Konzept der IGS Vahrenheide / Sahlkamp (gültig ab 2010/11)

1. Vorgesehene Schulfahrten

Es sind folgende Schulfahrten mit Übernachtung vorgesehen:

- Schulfahrten als Klassenfahrt (Klassenfahrt)
- Studienfahrten nach Großbritannien und Frankreich
- Wintersport-Fahrt

Unterrichtsbedingte Fahrten und Unterrichtsgänge zu außerschulischen Lernorten sind keine Schulfahrten.

2. Pädagogische Bedeutung

Schulfahrten dienen besonderen pädagogischen Zwecken. Sie verlangen und fördern gegenseitiges Verstehen und Rücksichtnahme. Die Schulfahrten stehen jeweils unter einem sozialen und/oder fachlichem Schwerpunkt. Im Einzelnen

- erweitern die Schülerinnen und Schüler durch gemeinsame Erlebnisse in der Gruppe ihre sozialen Kompetenzen.
- lernen Schülerinnen und Schüler Freizeit aktiv auszufüllen und sinnvoll mitzugestalten.
- entwickeln Schülerinnen und Schüler durch Anleitung Motivation für Spiel, Sport und Bewegung.
- setzen sich Schülerinnen und Schüler bei kulturellen und internationalen Begegnungen bewusst mit anderen Kulturen auseinander.

Schulfahrten ermöglichen situationsbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht frei von organisatorischen Zwängen und die Auseinandersetzung mit solchen Unterrichtsgegenständen, für die am Schulort die Voraussetzungen nicht in gleich günstiger Weise gegeben sind.

3. Klassenfahrten

3.1 Zeitpunkt

Für Klassenfahrten wird ein zentraler Zeitpunkt im Terminplan der Schule festgelegt. Dieser Termin ist verbindlich – alle Klassenfahrten finden grundsätzlich in dieser Zeit statt.

3.2 Häufigkeit – Dauer - Festlegungen

In folgenden Jahrgangstufen sind im Umfang von maximal fünf Schultagen Klassenfahrten vorgesehen:

	Stufe	Zusätzliche Festlegung
1. Fahrt	Jahrgang 5	Schwerpunkt: Kooperation/Vertrauen
2. Fahrt	Jahrgang 7	keine
3. Fahrt	Jahrgang 10	Auslandsfahrt möglich

- 3.2.1 In der Jahrgangsstufe 6 findet keine Klassenfahrt statt.
Die Jahrgangsstufe 6 führt zu diesem Termin eine Projektwoche nach Festlegung des Jahrgangs durch.
- 3.2.2 In der Jahrgangsstufe 8 findet keine Klassenfahrten statt.
Die Jahrgangsstufe 8 führt zu diesem Termin das IxCon-Schulprojekt durch.
- 3.2.3 In der Jahrgangsstufe 9 findet keine Klassenfahrt statt.
Die Jahrgangsstufe 9 führt zu diesem Termin in Absprache mit der FK AWT das Chef-Projekt und nach Möglichkeit das Projekt „Die Bedeutung von Partnerschaft und Elternschaft“ durch.

3.3 Kosten

In der Regel sollten die Kosten der Klassenfahrt für die **Schülerinnen und Schüler** folgende Beträge nicht übersteigen:

- Jahrgangsstufe 5: 160,- €
- Jahrgangsstufe 7: 170,- €
- Jahrgangsstufe 10: 300,- €

Die Zahlung in drei Raten zu je einem Drittel (z.B. November, Januar, März) erhöht die verbindliche Teilnahme.

4. Studienfahrt und Wintersport-Fahrt

Als jahrgangs- und klassenübergreifende Schulfahrten werden angeboten:

Schulfahrt	Zeitpunkt	Zielgruppe
Studienreise nach Großbritannien	nach Planung des Fachbereichs Fremdsprachen ¹	Schülerinnen und Schüler der Jahrgangstufen 8 und 9
Studienreise nach Frankreich	nach Planung des Fachbereichs Fremdsprachen	Schülerinnen und Schüler mit dem Wahlpflichtfach Französisch aus der Jahrgangstufen 7 - 9
Wintersport-Fahrt (Auslandsfahrt möglich)	Nach Planung des Fachbereichs Sport	Schülerinnen und Schüler der Jahrgangstufen 8 und 9

Die Fahrt nach Großbritannien wird jedes Schuljahr angeboten. Jeder Schüler hat somit die Chance, mindestens einmal daran teilzunehmen. Die Wintersport-Fahrt wird jedes Schuljahr angeboten. Die Reise nach Frankreich kann parallel zu den beiden anderen Fahrten stattfinden. Voraussetzung für die Durchführung ist eine Mindestteilnehmerzahl, die von dem durchführenden Fachbereich festgelegt wird. Die Teilnahme an einer Klassenfahrt hat im Entscheidungsfalle Vorrang vor der Teilnahme an einer Studienfahrt (Jahrgang 7). Diese Fahrten können sechs Unterrichtstage umfassen. Die Inanspruchnahme von Wochenenden, Feiertagen und Ferientagen ist nur mit Zustimmung der Elternschaft zulässig.

5. Elterninformation / Zustimmung

¹ Die Termine sollen rechtzeitig für die Erstellung des Terminplanes bei der Schulleitung vorliegen und nicht zeitgleich mit den Klassenfahrten liegen.

Die Schulfahrten sind möglichst früh mit der Elternschaft zu erörtern. Dabei sind Ziel, Termin, Kosten und Ausgestaltung der Schulfahrten ausführlich zu besprechen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können, z.B. durch Sparpläne, Unterstützung für bedürftige Schülerinnen und Schüler durch den Schulträger, den Förderverein oder durch das Stiftungsbüro „Familie in Not / Sonderfonds für Kinder“. Vor dem Abschluss von Verträgen müssen die Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten vorliegen. Vor Fahrtbeginn findet ein Elternabend statt.

6. Teilnahme

Bei Fahrten mit Übernachtung ist die Teilnahme sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte freiwillig. Die Schule versucht nach ihren Möglichkeiten die Durchführung der Fahrten zu sichern. Eine Klasse wird von zwei Aufsichtsführenden begleitet. Schülerinnen und Schüler, die an Fahrten ihrer Klasse nicht teilnehmen, müssen nach Anweisung der Schule andere Unterrichtsveranstaltungen besuchen. Dazu erarbeitet die Erweiterte Schulleitung einen Aufgaben- und Aufsichtsplan.

Falls eine Klasse trotz aller Bemühungen nicht an der vorgesehenen Fahrt teilnehmen kann, findet stattdessen eine Projektwoche mit täglichem Unterricht von der 1. bis zur 6. Stunde statt.

7. Genehmigung - Reisekosten

Alle Schulfahrten müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Der entsprechende Antrag muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Fahrt bei der Schulleitung vorliegen. Die Erstattung der Reisekosten wird innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Fahrt mit dem entsprechenden Formular beantragt (Ausschlussfrist 6 Monate). Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Etatgrundsätze und auf der Grundlage der Vorgaben durch die Landesschulbehörde („Genehmigung und Abrechnung von Schulfahrten“ vom 1.11.2009) möglichst zeitnah bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres.

8. Verträge und Versicherungen

Alle Verträge werden von der Schule als Vertreter des Landes Niedersachsen abgeschlossen. Um Schadensersatzansprüche zu vermeiden, sollte eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen werden und die Schülerinnen und Schüler haftpflichtversichert sein.